



**Universität  
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

---

# Reformen im Stiftungsrecht

—

## (m)eine Agenda

**5. Zürcher Stiftungsrechtstag 2020**  
**Donnerstag, 30. Januar 2020**  
**Universität Zürich**

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**  
**Ordinarius für Privatrecht**  
**Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht**  
**Universität Zürich**



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

- I. Ausgangslage und Hintergrund
- II. Grundsätze
- III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht
  1. Allgemeiner Teil
  2. Recht der klassischen Stiftungen
  3. Stiftungs Sonderformen
  4. Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht
- IV. Weiterer Fortgang und Ausblick



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### I. Ausgangslage und Hintergrund

- Bisherige Reformen im Stiftungsrecht
- Motion Luginbühl „Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz“ vom 20.3.2009, abgeschrieben am 11.9.2014 (ausführlich Jakob, ZSR 2013 II, S. 185-340)
- Parlamentarische Initiative Luginbühl „Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung“ (14.470) vom 9.12.2014
  - Abschliessend angenommen von der Rechtskommission des Nationalrates am 19.10.2017
  - Experten-Hearing am 17.5.2019
  - Rechtskommission des Ständerates präsentiert Vorentwurf und eröffnet Vernehmlassungsverfahren am 28.11.2019 mit Frist bis zum 13.3.2020



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### II. Grundsätze

- Ausschliesslich eigene Ansicht; zugleich Vernehmlassungsbeitrag des Zentrums für Stiftungsrechts
- Methodische Grundsätze
  - Politische Reformprozesse äusserst selektiv
  - Wenn Reform, dann möglichst ganzheitlicher Ansatz, der die wichtigsten Baustellen löst
  - Minimalinvasiv, um hergebrachte Grundsätze zu wahren; wo nötig aber eingreifen
  - Nicht alles durchregeln, sondern auf Grundsatz besinnen: Erlaubt ist, was nicht verboten ist



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### II. Grundsätze

- Inhaltliche Grundsätze
  - Ansatz Schweizer Juristentag 2013: Freiheit durch Governance (Jakob, ZSR 2013 II, S. 185-340)
  - Im Hinblick auf Governance und Compliance heutzutage keine Abstriche möglich
  - Aber Stiftung (auch in ihren unterschiedlichsten Ausprägungen) eben nicht gleichzusetzen mit anderen juristischen Personen oder Gesellschaftsformen
  - Freiheitlichkeit der Rechtsordnung bewahren
  - Stifterfreiheit und Stiftungsfreiheit schützen



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### II. Grundsätze

- Rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial
  - 10 Jahre neues Liechtensteinisches Stiftungsrecht
  - Reform des Deutschen Stiftungsrechts seit einigen Jahren im Gang
    - Diskussionsentwurf der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe“ 2018
    - 72. Deutscher Juristentag 2018
    - Breaking News: „Professorenentwurf“ vom Januar 2020



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 1. Allgemeiner Teil

- Entstehung der Stiftung
- Bereits mit GAFI-Gesetz zum 1.1.2016 Art. 52 ZGB „reformiert“: Alle Stiftungsformen neuerdings eintragungspflichtig
- Fundamentale Bedeutung des „Eintragungsprinzips“
  - Das (freiwillige) Vorprüfungsverfahren bei den Aufsichtsbehörden ist kein Genehmigungsverfahren
  - Letzteres sollte gesetzlich klargestellt werden; entweder durch neuen Art. 52 Abs. 1 S. 2 ZGB oder im Rahmen der Art. 80 ff. ZGB



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 1. Allgemeiner Teil

- Stiftungs- oder Gemeinnützigkeitsregister?
  - Transparenz: Wirkung vs. Kontrolle
  - Keine zusätzlichen administrativ-regulatorischen Belastungen
  - Wir haben Handelsregister und private Registeralternativen
  - Wenn gesetzliches Register, dann Mehrwert nur durch Gemeinnützigkeitsregister (vgl. Vorentwurf)
- Haftung von Stiftungsorganen
  - Vorentwurf schafft neuen Art. 55 Abs. 4 ZGB:  
Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit bei unentgeltlich tätigen Organmitgliedern von nicht wirtschaftlich tätigen juristischen Personen, falls in Statuten nicht anders vorgesehen





## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 1. Allgemeiner Teil

- Haftung von Stiftungsorganen
  - Zugrundeliegende Wertung nachvollziehbar, Umsetzung aber anspruchsvoll
    - Gilt für alle jur. Personen des Schweizer Rechts
    - Mögliche Abgrenzungsfragen
    - Zwei Haftungsregimes in einem Stiftungsrat möglich
    - Haftungsverschärfung in Statuten realistisch?
    - Für letzteres zudem Übergangsvorschrift nötig, sonst zwei Haftungsregimes je nach Gründungsdatum



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 1. Allgemeiner Teil

- Haftung von Stiftungsorganen
  - Möglicherweise stimmiger, die Business Judgment Rule zu kodifizieren
    - Haftungsfreier Raum, wenn entsprechendes Prozedere gewahrt: Organmitglied liess sich bei Geschäftsentscheid nicht von sachfremden Interessen leiten und durfte vernünftigerweise annehmen, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Rechtsperson zu handeln
    - So auch bei Reform des liechtensteinischen Rechts (Art. 182 Abs. 2 PGR) sowie in deutscher Reform: neuer „state of the art“



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 1. Allgemeiner Teil

- Haftung von Stiftungsorganen

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
<p>Art. 55</p> <p>1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.</p> <p>2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.</p> <p>3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.</p>	<p>Art. 55</p> <p>(...)</p> <p>4 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften die Organe von juristischen Personen nicht, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1. Die juristische Person verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Die Statuten der juristischen Person sehen nicht eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vor.</p> <p>3. Die betroffenen Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar, sondern nur Spesenersatz (unentgeltliche Tätigkeit).</p>	<p>Art. 55</p> <p>(...)</p> <p>4 Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Organmitglied bei einem Geschäftsentscheid nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Rechtsperson zu handeln.</p>



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Errichtung der Stiftung
  - Art. 80 ZGB: „essentialia negotii“
  - Art. 81 ZGB: Errichtungsformen (öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen); zwei Vorschläge:
    - Aufgrund häufiger Missverständnisse (sowohl von Stiftern als auch von Behörden) könnte man die Mindestvoraussetzungen einer Stiftung von Todes wegen in Abs. 3 aufnehmen
    - In einem neuen Abs. 4 klarstellen, dass die Errichtung keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf (s. soeben)



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Errichtung der Stiftung

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
<p>Art. 81</p> <p>1 Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet.</p> <p>2 Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung.</p> <p>3 Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt dem Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mit.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Art. 81</p> <p>(...)</p> <p>3 Bei der Stiftung von Todes wegen müssen Zweck und gewidmetes Vermögen in der Verfügung von Todes wegen enthalten sein. Die Behörde, welche die Verfügung eröffnet, teilt dem Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mit.</p> <p>4 Einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.</p>



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stifterfreiheit
  - Stifterfreiheit als zentraler Pfeiler des Stiftungsrechts (Errichtungs-, Zweck- und Organisationsfreiheit)
  - Erlaubt ist, was nicht verboten ist
  - Praxis der Aufsichtsbehörde zeigt Trend zu Paradigmenwechsel, z.B. bei Vorbehalt von Befugnissen des Stifters
  - Klarstellung scheint nötig

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 83 Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt.	Keine Änderung	Art. 83 Der Stifter legt in seiner Stifterfreiheit die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung durch die Stiftungsurkunde fest.



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Aufsichtsgrundlagen
    - Klarstellung des Aufsichtsauftrages durch Modifikation des Art. 84 Abs. 2 ZGB
    - Kontrolle, dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang stehen (und Ermessen ordnungsgemäss ausgeübt wird)
    - Daneben Klarstellung der Aufsichtsgrundsätze (insbes. Rechtsaufsicht, Subsidiarität und Verhältnismässigkeit)
    - Dann auch eigenständiges Aufsichtsgesetz (vgl. Entwurf ESAG) erübrigt; einzelne Eingriffsbefugnisse können innerhalb der Grundlagen individuell gehandhabt werden



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Aufsichtsgrundlagen
    - Weg vom neuen Generalverdacht! Mission der Aufsicht ist: Schutz der Stiftungen, nicht Schutz der Welt vor Stiftungen

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 84 1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. 1bis Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen. 2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.	Keine Änderung	Art. 84 (...) 2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten im Einklang stehen. Sie hält sich insbesondere an die Grundsätze der Rechtsaufsicht, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit.





## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Stiftungsaufsichtsbeschwerde
    - Seit Antrittsvorlesung 2007 eines meiner wichtigsten Themen; nun im Vorentwurf kodifiziert
    - Ebenso erforderlich wie dringlich
    - (Neue) Hürden der Rechtsprechung:
      - Beschwerdebefugnis laut Gerichte anhand von persönlichen Vorteilen/Interessen
      - Vorgängiger Beschluss nötig bzw. Beschluss als taugliches Anfechtungsobjekt gefordert
      - 30 Tage Frist (diverse Analogien, mal Vereinsrecht, mal Verwaltungsverfahrenrecht)



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Stiftungsaufsichtsbeschwerde
    - Rückbesinnen auf Natur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde
      - „Rechtsmittel sui generis“ mit Ursprung im ZGB; Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts nur „sinngemäss“ anwendbar; eigenes Interesse, aber „keine hohen Anforderungen“ (alles BGE 107 II 391)
      - Geht nicht um persönliche Vorteile, sondern Schutz der Stiftung, für den Aufsichtsbehörde zuständig wäre, aufgrund deren Untätigkeit durch Beteiligte zu veranlassen (interne Governance)



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Stiftungsaufsichtsbeschwerde
    - Rückbesinnen auf Natur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde
      - Beschwerdeberechtigung analog den Aufgaben der Aufsichtsbehörde: Kontrollinteresse, dass Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang steht
      - Plus spezifische Berechtigung, um Popularbeschwerde zu vermeiden (stiftungsrechtliche, berufliche oder persönliche Beziehung)
      - Unbestimmter Rechtsbegriff, dem Rechtsprechung und Lehre praxisgerechte Konturen verleihen müssen: Aber für alle Beteiligten nach einheitlicher Wertung, nämlich anhand von Governace-Kriterien



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Stiftungsaufsichtsbeschwerde
    - Rückbesinnen auf Natur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 84	Art. 84 3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.	Art. 84 3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang stehen, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. (...)



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Stiftungsaufsichtsbeschwerde
    - Rückbesinnen auf Natur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde
      - Kein persönliches Rechtsschutzinteresse i.S.d. VwVG (bzw. der kantonalen Erlasse), das nach 30 Tagen ablaufen würde: Schutz der Stiftung und der Stifterwille können nicht „verfristen“
      - Art. 75 ZGB analog passt nicht, weil es nicht um Schutz der Mitglieder eine korporativen Personenverbindung geht (der wegen Untätigkeit verwirken könnte), sondern um Schutz der Stiftung
      - Ob davor Beschluss gefasst, kann nicht entscheidungserhebliches Kriterium für Zulässigkeit sein; wenn Gefährdungslage für Stiftung, auch kein spezifisches Anfechtungsobjekt nötig
      - Neue Rechtsprechung zeigt, dass „singemässe“ Anwendung vergessen und Rechtsmittel vermischt werden



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Stiftungsaufsicht
  - Stiftungsaufsichtsbeschwerde
    - Rückbesinnen auf Natur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde
      - Sollte zusätzlich zum Vorentwurf klargestellt werden

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 84	Art. 84 3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.	Art. 84 3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Liegt das berechtigte Kontrollinteresse vor, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden.



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Notwendige Flexibilisierung des Stiftungsrechts
  - Vorschlag 1: Optimierung der bestehenden Vorschriften
    - In Art. 85 ZGB sollte Antragsbefugnis der obersten Stiftungsorgane klargestellt und das Kriterium der „Dringlichkeit“ gestrichen werden

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 85 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.	Keine Änderung	Art. 85 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde <b>oder des obersten Stiftungsorgans</b> die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung <b>erfordert</b> .



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Vorschlag 1: Optimierung der bestehenden Vorschriften
    - Anforderungen des Art. 86 ZGB legitimerweise hoch
    - Gewisse Änderungsanliegen sind aber keine Zweckänderungen, sondern lediglich Zweckerweiterungen oder -reduktionen (Anpassung an Umstände, an Zweck-Mittel-Relation, bessere Wirkung)
    - Aufsichtsbehörde sehr restriktiv, solange Zweck theoretisch nicht unmöglich, ohne dass (mutmasslicher) Stifterwille befragt

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 86	Keine Änderung	Art. 86 3 Eine Zweckreduktion oder Zweckerweiterung ist zulässig, wenn auf diese Weise der Zweck besser verwirklicht werden kann und die Anpassung dem wirklichen oder mutmasslichen Willen des Stifters entspricht.





## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Vorschlag 1: Optimierung der bestehenden Vorschriften
    - Art. 86a ZGB (Recht des Stifters) beschränkt auf Zweckänderung (und damit zusammenhängende notwendige Folgeanpassungen)
    - Organisationsänderungen ohne Zweckänderung kann Stifter jedoch nicht beantragen
    - Vorentwurf erstrebt Stärkung der Stifterfreiheit in Operationsphase; Beispiele: Änderungen des Wahlsystems, (Ab-)Schaffung eines Familienbeirats etc.
    - Aber Achtung: Übergangsregelung vergessen!



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Vorschlag 1: Optimierung der bestehenden Vorschriften

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
<p>Art. 86a 1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. (...)</p>	<p>Art. 86a 1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.</p>	<p>Art. 86a 1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander. (...) 6 Bei Altstiftungen kann der Stifter die Einführung eines Vorbehalts nach Art. 86a ZGB beantragen. Die Fristen laufen mit der Änderungsverfügung der Behörde.</p>



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Vorschlag 1: Optimierung der bestehenden Vorschriften
    - Zwingend zudem Lockerung des Art. 86b ZGB

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 86b Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.	Art. 86b Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.	Art. 86b Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung <b>oder auf Antrag</b> des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies <b>aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint</b> und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Vorschlag 2:
    - Radikale Vereinfachung aller Änderungsrechte in einer Vorschrift anhand einer einheitlichen Interessenabwägung
    - Entscheidend ist inhaltliche Legitimität des Änderungsanliegens
    - Interesse des Antragstellers muss das Interesse am unveränderten Bestand der Stiftung (und damit den ursprünglichen Stifterwillens und die Interessen weiterer Stakeholder) überwiegen



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Vorschlag 2:
    - Flexibler Tatbestand für individuelle Lösungen, ausgerichtet am Grundsatz der Verhältnismässigkeit und gerichtlich kontrollierbar

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Alternative: Statt Art. 85 bis 86b	Keine Änderung	Art. 85 Stifter sowie Stiftungsorgane dürfen dann eine Abänderung der Stiftungsurkunde bei der Behörde beantragen, wenn ihre Interessen das Interesse am unveränderten Bestand der Stiftung überwiegen.



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Für beide Vorschläge gilt:
    - Klarzustellen ist zudem, dass Änderungsverfügung eine gebundene Entscheidung ist und nicht im freien Behördenermessen liegt
      - Die Änderungsvoraussetzungen verifizieren die Organe in ihrem ordnungsgemässen Ermessen
      - Die Aufsichtsbehörde prüft diese Entscheidung im Rahmen der Grundsätze ihres Aufsichtshandelns (Rechtsaufsicht, Verhältnismässigkeit, Subsidiarität)
      - Ist Tatbestand erfüllt und sind keine Rechtsfehler erkennbar, besteht auf die Änderungsverfügung ein Anspruch!



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Für beide Vorschläge gilt:
    - Schliesslich könnte man klarstellen (so auch Vorentwurf), dass
      - keine erneute öffentliche Beurkundung erforderlich ist und
      - die Reglemente von den Stiftungsorganen eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben geändert werden (und der Aufsichtsbehörde lediglich deklaratorisch zu Kenntnis gebracht werden müssen)



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 2. Recht der klassischen Stiftungen

- Statutenänderungen
  - Für beide Vorschläge gilt:

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
	<p>Art. 86c            Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.</p>	<p>Art. 86c            1 Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85 bis 86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt.            2 Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf die Statutenänderung; Art. 84 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.            3 Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.            4 Erlass und Änderung von die Statuten ausführenden Reglementen verfügen die Stiftungsorgane eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p>





## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 3. Stiftungssonderformen

- Familienstiftungen
  - Notwendigkeit der Entkriminalisierung und der Liberalisierung (in Literatur und Praxis Einigkeit)
  - Annahme der Initiative zur Einführung eines Schweizer Trusts zeigt erneut das dringende Bedürfnis
  - Schwierige Abgrenzung zwischen erlaubten Zwecken i.S.d. Art. 335 ZGB und verpönten „Unterhaltungszwecken“ kann nicht Kriterium für die Wirksamkeit oder Nichtigkeit einer Stiftung sein
  - Gleichzeitig soll ewige Immobilisierung von Vermögen weiterhin verhindert und Wertungsgleichheit mit dem Erbrecht geschaffen werden



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 3. Stiftungssonderformen

- Familienstiftungen
  - Vorschläge:
    - Öffnung des Begünstigtenkreises von „Familienangehörigen“ zu „Privatpersonen“
    - Als Folge sollte Familienstiftung aus dem Familienrecht genommen und im Stiftungsrecht geregelt werden (Art. 87 ZGB)
    - Im Anschluss kann Art. 335 ZGB gänzlich gestrichen werden
    - In Art. 87 ZGB weiteren historischen Fehler bereinigen und Familienstiftung und kirchliche Stiftungen in separaten Regelungen trennen



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 3. Stiftungssonderformen

- Familienstiftungen
  - Vorschläge:
    - „Unterhaltungszwecke“ zulassen, allerdings an „Rule against perpetuities“ binden (kompromissfähiger Vorschlag: 100 Jahre); nach Ablauf (je nach Gestaltung) Fortführung von Nebenzweck, Sukzessivzweck oder Auflösung
    - Zeitliche Beschränkung sollte nicht gelten, wenn Unterhaltungszweck mit überwiegend gemeinnützigem Zweck kombiniert wird (als gemischte Stiftung unter Aufsicht)
    - Insgesamt moderate Öffnung, keine Offshore-Privatstiftung
    - Unter neuer Marginalie „E. Stiftungssonderformen“ folgende Regelung:



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 3. Stiftungssonderformen

- Familienstiftungen
  - Vorschläge:

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
Art. 87 1 Die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt. 1bis Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. 2 Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht.	Keine Änderung	Art. 87 1 Zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen und anderen Privatpersonen oder zu ähnlichen Zwecken kann eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet werden. 2 Unterhaltszwecke können für die Dauer von 100 Jahren vorgesehen werden. 3 Familienstiftungen sind der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt. Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht. 4 Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 3. Stiftungssonderformen

- Kirchliche Stiftungen
  - Neuer Art. 87a für „religiöse“ Stiftungen
  - Weiterhin aufsichtsfrei, wenn sichergestellt, dass religiöse Gemeinschaft die Aufsicht übernimmt
  - Wenn hierdurch weltliche Aufsicht vermieden werden kann, könnte überlegt werden, eine Revisionspflicht einzuführen

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
	Keine Änderung	<a href="#">Art. 87a</a> 1 Stiftungen, die religiöse Zwecke verfolgen, sind, unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts, nicht der Aufsichtsbehörde unterstellt, wenn sie so mit ihrer Glaubensgemeinschaft verwoben sind, dass die Aufsicht durch die religiöse Gemeinschaft gewährleistet ist. 2 Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 3. Stiftungssonderformen

- Gemischte Stiftungen
  - Klare Grundsätze fehlen; neuer Art. 87b ZGB
  - Stiftungen, die neben (familiären oder kirchlichen) Sonderzwecken klassische Zwecke verfolgen, stehen als klassische Stiftungen unter Aufsicht
  - Ausser: lediglich untergeordneter Nebenzweck

Geltendes Recht	Vorentwurf RK Ständerat	Entwurf Jakob
	Keine Änderung	<p>Art. 87b</p> <p>1 Stiftungen, die neben einem Sonderzweck nach Art. 87 oder 87a einen eigenständigen, nicht lediglich untergeordneten, klassischen Zweck verfolgen, sind als klassische Stiftungen nach Art. 80 ff. zu behandeln.</p> <p>2 Gemischte Stiftungen, die überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, können Unterhaltszwecke ohne zeitliche Begrenzung verfolgen.</p>



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 3. Stiftungssonderformen

- Übergangsrecht
  - Bei Einführung der Registrierungspflicht sind Probleme entstanden/geblieben
  - Rechtsform von „Altstiftungen“ über 100 Jahre nach Inkrafttreten des ZGB erstmals relevant
  - Eintragungsfähigkeit einer Stiftung muss nach heutigem Zustand beurteilt werden: Wenn vor Registrierungspflicht und sogar vor Rechtsprechungsänderung zu Art. 335 ZGB (Beginn in 50er Jahren) gegründet, muss sie gesetzliche Mittel haben dürfen, um sich anzupassen (in Form legitimer Statutenänderung, ohne Aufsicht oder Richter)
  - Handelsregister sollten im Zweifel eintragen; Kompetenz bzgl. Existenz der Stiftung beim Zivilrichter



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 4. Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Erhebliche Lenkungswirkung für die Stiftungsgestaltung
- Grosse kantonale Unterschiede, keine Rechtssicherheit
- Probleme mit Schwerpunkt in drei Bereichen:
  - Stiftungstätigkeit im Ausland
  - Unternehmerische Fördermodelle
  - Vergütung von Stiftungsratsmitgliedern
- Beispiele





## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 4. Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Beispiele (Kantonales Steueramt ZH vom August 2019)

- Die **Auslandtätigkeit** ist nur in Entwicklungs- und Schwellenländern gemeinnützig. Die Auslandtätigkeit der Stiftung müsste folglich entsprechend eingeschränkt werden.
- Die Förderung von Wissenschaft, Kultur und Kunst bedarf eines **Bezugs zur Schweiz**.
- Die **Förderung des sozialen Unternehmertums ist nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn, weil die Wirtschaftsförderung grundsätzlich nicht gemeinnützig sein kann.**
- **Stiftungsratsmitglieder dürfen keine weiteren Funktionen für die Stiftung ausüben und grundsätzlich auch keine Entschädigungen und Sitzungsgelder erhalten. Eine pauschale Spesenentschädigung ist ebenfalls nicht zulässig.**



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

#### 4. Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts?
- Revision des Kreisschreibens Nr. 12 von 1994?
- Ansatz des Vorentwurfs, dass „eine marktkonforme Entschädigung ihrer Organe der Steuerbefreiung einer juristischen Person (...) nicht entgegensteht“ in jedem Fall mit Nachdruck zu unterstützen
- Ebenso die steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus einem Nachlass und die Möglichkeit eines Spendenvortrages auf zukünftige Veranlagungsperioden



## Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

### IV. Weiterer Fortgang und Ausblick

- Vorentwurf verdient Unterstützung, allerdings erscheinen weitere Ergänzungen notwendig
- Wenn an Stiftungsrecht Hand angelegt wird, dann homogener Entwurf
- Vieles (notwendige) Klarstellungen, daneben massvolle Änderungen und Modernisierungen
- Schweizer Stiftungsrecht ist auf gutem Niveau, allerdings muss zunehmend restriktiver Praxis entgegengewirkt werden; nicht zwangsläufig Stärkung, aber Verhinderung der Schwächung des Stiftungsstandorts
- Entwurf wird eingereicht im Vernehmlassungsverfahren als Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht
- Heutige Diskussion und Voten nehme ich gerne auf
- Liegt an uns, Revision in eine erfolgreiche Richtung zu lenken!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)**

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht  
Universität Zürich

[www.rwi.uzh.ch/jakob](http://www.rwi.uzh.ch/jakob)

Gutachten und Rechtsberatung:

[dominique.jakob@rwi.uzh.ch](mailto:dominique.jakob@rwi.uzh.ch)  
[www.dominique-jakob.com](http://www.dominique-jakob.com)